



**Stadt Rahden**

Kreis Minden-Lübbecke

**Bebauungsplan Nr. 103 „Nördliche  
Sandtrift“**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG  
(STUFE I)**

Projektnummer: 221435  
Datum: 2021-12-08

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT .....</b>	<b>3</b>
<b>2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
2.1 ASP I.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS .....	5
2.2 ASP I.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN .....	9
<b>3 ERGEBNISSE UND ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>4 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>13</b>

---

Wallenhorst, 2021-12-08

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.V. H. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2021-12-08

Proj.-Nr.: 221435

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst  
<http://www.ingenieurplanung.de>  
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen  
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Stadt Rahden beabsichtigt, am nordöstlichen Siedlungsrand von Rahden zwei zusätzliche Wohnbaugrundstücke zur Verfügung zu stellen und damit eine Nachverdichtung / Arrondierung zu schaffen. Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan Nr. 103 „Nördliche Sandtrift“ aufgestellt werden.

Der etwa 0,2 ha große Geltungsbereich befindet sich unmittelbar am bebauten Siedlungsrand von Rahden, nördlich der Straßenparzelle des „Ostweges“ gelegen und hat eine Tiefe von ca. 30 Metern. Dort befindet sich aktuell eine Ackerfläche. Der Bebauungsplan wird für die Fläche ein allgemeines Wohngebiet mit maximal zwei Wohnungen / Einzelhaus darstellen.

Weitere Angaben zum Planungsanlass und dem städtebaulichen Planungsziel finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan, auf die hiermit verwiesen wird.

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Im Zuge der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher ein Artenschutzbeitrag zu erstellen, der hiermit vorgelegt wird. Dieser orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren<sup>1</sup> sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“<sup>2</sup>.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. .... Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“<sup>3</sup>

### § 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

<sup>1</sup> Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

<sup>2</sup> MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

<sup>3</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

#### **§ 44 (5) BNatSchG**

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

#### **§ 45 BNatSchG** → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)*

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „FCS-Maßnahmen“<sup>4</sup>, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen<sup>5</sup> (s.o.).

#### **METHODISCHER ABLAUF** → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

## **2.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums**

Der etwa 0,2 ha große Geltungsbereich befindet sich unmittelbar am bebauten Siedlungsrand von Rahden, nördlich der Straßenparzelle des „Ostweges“ gelegen und hat eine Tiefe von ca. 30 Metern. Dort befindet sich aktuell eine Ackerfläche. In der unmittelbar südlich angrenzenden Straßenparzelle des „Ostweges“ befindet sich im Straßenseitenraum eine Baumreihe aus jüngeren Ahorn mit Stammdurchmessern zwischen 20 und 30 cm. Einige dieser Bäume weisen eine relativ dichte Beastung auf, offensichtliche Baumhöhlungen oder Vogelnester konnten, soweit vom Boden ersichtlich, nicht nachgewiesen werden<sup>6</sup>. Die westliche und südlich Umgebung wird durch die bebaute Ortslage von Rahden mit Wohnhäusern mit Nebenanlagen und Hausgartenbereichen in unterschiedlichen Nutzungen geprägt. Nördlich und östlich schließen weiter Ackerflächen an, die wiederum in mittlerer Entfernung von Verkehrswehgen, Gebäuden und weiteren Siedlungsbereichen eingegrenzt und unterbrochen werden.

Der Betrieb der unmittelbar angrenzenden Gemeindestraßen, der Betrieb und die Nutzung der rundherum angrenzenden Siedlungsbereiche mit ihren Erschließungsstraßen und auch die intensive Nutzung und Struktur-/ Artenarmut der betroffenen Grundfläche sind als starke Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Konkrete Daten zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3517/2 Rahden folgende planungsrelevante Arten an: 12 Fledermausarten, 33 Vogelarten und zwei Amphibienarten.

Bei der Auswahl der in der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

<sup>4</sup> Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“)

<sup>5</sup> Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten („measures to ensure the continuous ecological functionality“)

<sup>6</sup> Ortsbegehung am 07.12.2021

**Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3517, Quadrant 4, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS**

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel); Äcker (Aeck); Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert); Gebäude (Gebaeu);

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoel	Aeck	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<b>Säugetiere</b>						
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	U+	Na		(Na)	FoRu
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	U-	Na		Na	FoRu!
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	U+	FoRu, Na		Na	(Ru)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na		Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	Na	(Na)	(Na)	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	Na		(Na)	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na		Na	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	(Na)	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G				FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na		Na	FoRu!
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na		Na	FoRu!
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	G	(Na)		Na	FoRu
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	U	(FoRu), Na	(Na)	Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	U-		FoRu!		
Alcedo atthis	Eisvogel	G			(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	FoRu			
Ardea cinerea	Graureiher	G	(FoRu)	Na	Na	
Asio otus	Waldohreule	U	Na		Na	
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U		FoRu, Na		
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Na		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U		Na	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na		Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	(Na)			

Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	FoRu!		FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	S	FoRu		(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S		FoRu!	(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu		FoRu	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U	(FoRu)			
Serinus serinus	Girlitz	S			FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	(Na)	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	U		Na	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na	Na	FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	S		FoRu!		

#### Amphibien

Hyla arborea	Laubfrosch	U	Ru!		(FoRu)	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	unbek.	(Ru)		(FoRu)	

**Legende:** EZ = Erhaltungszustand; G=günstig; U=ungünstig; unbek.=unbekannt; ↑: Tendenz zunehmend ↓: Tendenz abnehmend; KlGehöl=Kleingehölze; Gaert=Gärten; Gebaeu=Gebäude; FoRu=Fortpflanzungs-/Ruhestätte; Na=Nahrungshabitat

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt. Die Ergebnisse der durchgeführten Ortsbegehung ergaben aufgrund der örtlichen Situation (sehr kleine Ackerfläche am Siedlungsrandbereich mit intensiver Vorbelastung im Hinblick auf faunistische Habitatqualitäten/ -eignung) keine begründeten Hinweise auf eitere oder zusätzliche Vorkommen planungsrelevanter Arten über die im FIS genannten Arten im Untersuchungsraum.

Im Zuge einer Ortsbegehung (07.12.2021) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, innerhalb des Planbereiches und seiner angrenzenden Strukturen keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen planungsrelevanter **Brutvogelarten** (z. B. Nester an Gebäudewänden oder offensichtliche Baumhöhlungen im Umgebungsbereich des Vorhabens). Die sehr kleine und unmittelbar am Siedlungsrand liegende intensiv genutzte Ackerfläche des Vorhabens- bzw. Eingriffsbereiches kann aufgrund der geringen Größe der Ackerfläche und der bestehenden Habitatausprägung in Verbindung mit der räumlichen Nähe zum angrenzenden Siedlungsbereich und den damit verbundenen Störfaktoren durch Betrieb und Bauwerke (Gebietskulisse) nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für charakteristische Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz Rebhuhn oder Rohrweihe fungieren. Weiterhin sind keine geeigneten Strukturen/ Habitatbedingungen für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten die ältere oder auch dichtere Gehölze als Brutstätte benötigen (Baumpieper, Nachtigall, Bluthänfling oder Gartenrotschwanz) und /oder relativ ungestört in großflächigeren Bruthabitaten oder älteren Baumbeständen brüten (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rohrweihe, Graureiher, Pirol,



Waldkauz, Waldschnepfe) sowie vorwiegend in oder an Gebäuden vorkommen (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule, Feldsperling, Star) im Plangebiet vorhanden und Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit auch nicht zu erwarten.

Auf der vom Eingriff betroffenen Fläche befinden sich keinerlei Gehölzstrukturen und somit grundsätzlich keine Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten. Offensichtliche Baumhöhlen oder größere Nester von europäischen Brutvogelarten sind auch an/ in den im angrenzenden Umgebungsbereich vorhandenen Bäumen nicht vorhanden.

Aufgrund der oben benannten Gegebenheiten, der Habitatausstattung, der Vorbelastungen durch die Lage im Siedlungsbereich sowie fehlender Hinweise im Rahmen der Ortsbegehung, können dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die im FIS benannten **planungsrelevanten Vogelarten** im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung ausgeschlossen werden. Für alle in der Liste des Messtischblattes genannten planungsrelevanten Vogelarten liegen innerhalb des Plangebietes weiterhin keine geeigneten Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung vor (z. B. essentielle Nahrungshabitate), sodass eine Nutzung relevanter Habitatstrukturen durch planungsrelevante Brutvogelarten mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Im FIS werden weiterhin einige planungsrelevante Vogelarten als (gelegentliche) potentielle Nahrungsgäste aufgeführt. Der Verlust von Nahrungsflächen unterliegt jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn der Verlust der Nahrungsfläche bedingt die Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld der Planung. Das ist bei den aufgeführten Arten (meistens mit großen Aktionsräumen oder speziellen Habitatanforderungen) in Verbindung mit der geringen Größe des Vorhabens und der bestehenden Vorbelastung durch die umgebende Nutzung/ Störquellen) nicht zu erwarten.

Die Freiflächen innerhalb des Eingriffsbereiches bieten allgemein möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum für ungefährdete, **verbreitete Vogelarten** der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen.

Im Plangebiet/ Eingriffsbereich befinden sich keine Gebäude oder Gehölze. Für die Gruppe der **Fledermäuse** existieren im Plangebiet somit keine offensichtlichen Strukturen, die sich ggf. als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten. Somit kann eine Betroffenheit potentieller Quartiere oder Individuen und damit die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Lebensstätten von Fledermausarten verloren gehen, oder Tiere getötet werden. Die Umsetzung des Planungsvorhabens wird somit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen.

Auf den betroffenen Randflächen des B-Planes und seinen direkt angrenzenden Flächen (v. a. in den angrenzenden Hausgartenbereichen) ist möglicherweise eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Zwergfledermaus, ggf. auch weiterer Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus zu erwarten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten



entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche<sup>7</sup>. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen von Fledermäusen durch die Planung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von Fledermausarten oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten.

Für die Artgruppe der **Amphibien** weist die Ackerfläche kein Potential für Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Der Laubfrosch wird für den Messtischblatt-Quadranten 3517-4 mit „Nachweis vorhanden“ gelistet. Die Art benötigt kleingewässerreiches und mit Gebüsch und Hecken gut strukturiertes Grünland. Für den Laubfrosch und den Kleinen Wasserfrosch bieten die Ackerflächen des Plangebietes aufgrund der Strukturarmut keinen geeigneten Lebensraum.

#### **Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. FIS, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, weitere Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten.

## **2.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Die vorliegende Planung hat das Ziel, am nordöstlichen Siedlungsrand von Rahden zwei zusätzliche Wohnbaugrundstücke zur Verfügung zu stellen und damit eine Nachverdichtung / Arrondierung zu schaffen.

Durch die Bebauung der bestehenden Freifläche kommt es zu einem Verlust einer Ackerfläche in einem sehr geringen Ausmaß.

Der Betrieb der unmittelbar angrenzenden Gemeindestraßen, der Betrieb und die Nutzung der rundherum angrenzenden Siedlungsbereiche mit ihren Erschließungsstraßen und auch die intensive Nutzung und Struktur-/ Artenarmut der betroffenen Grundfläche sind als starke Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Ne-

<sup>7</sup> Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

ben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch angrenzende Siedlungsflächen und Straßen bereits sehr stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich nicht wirksam überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt wird eine kleine Ackerfläche unmittelbar am Siedlungsrandbereich überplant. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bieten. Des Weiteren werden mit den Grün-/Freiflächen Bereiche überplant, die zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen können ausgeschlossen werden.

Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit allenfalls durch die Inanspruchnahme von möglichen Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester) und damit einhergehend ein mögliches Tötungsverbot von Individuen) von ungefährdeten, verbreiteten Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche durch das Beseitigen von Vegetationsstrukturen während der Brutzeit der Vögel möglich.

Im unmittelbar angrenzenden Umgebungsbereich der geplanten Bebauung auf zwei zusätzlichen Wohngrundstücken sind aktuell schon Wohngebäude und Hausgartenbereiche vorhanden. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen auch nicht zu erwarten. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

### 3 Ergebnisse und Zusammenfassung

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an die nordöstliche Ortslage von Rahden. Das Grundstück stellt sich als kleiner Teil einer nördlich/ nordöstlich angrenzenden Ackerfläche dar. Es ist geplant, zwei zusätzliche Wohnbaugrundstücke zur Verfügung zu stellen und damit eine Nachverdichtung / Arrondierung zu schaffen. Durch die Neugestaltung/ geplante Bebauung kommt es zu einem Verlust einer kleinen Ackerfläche im Siedlungsrandbereich.

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Avifauna auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser artenschutzrechtlich besonders relevanten Vogelarten können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Bei den theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind allenfalls gelegentlich Nahrungsgäste zu erwarten. Essentielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen nicht vor.

Die Freiflächen innerhalb des Plangebietes bieten allgemein Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Brutvogelarten der Gärten und Parkanlagen sowie der Siedlungsbereiche. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie der Verlust von Vogelnestern verbreiteter Brutvogelarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) kann daher bei Beseitigung von Vegetationsstrukturen während der Brutzeiten dieser Vogelarten nach derzeitigem Stand nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Essentielle Nahrungsflächen für Fledermausarten liegen nicht vor. Gehölze oder Gebäude befinden sich nicht im Eingriffsbereich, daher kann auch das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie der Verlust von Fledermausquartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) können für diese Artgruppe ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus weist das Plangebiet aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung und der starken Vorbelastung nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), z.B. weitere Säugetiere, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen auf. Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten.

Aus diesem Grund ist die Durchführung faunistischer Kartierungen oder einer vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) nicht vorgesehen. Weitere Prüfschritte sind unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

#### **Fazit:**

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse (gelegentliche Jagdnutzung ohne besondere/ essentiell Bedeutung) und der Brutvögel (Lebensraum und ggf. Brutplatzangebote für verbreitete, ungefährdete Vogelarten) möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten ist und somit die Umsetzung der vorgesehenen Planung möglich ist.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Beseitigung von Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März erfolgen, um eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie des Verlustes von besetzten Vogelnestern verbreiteter Brutvogelarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) zu vermeiden. Sollte das Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

#### 4 Literatur- und Quellenverzeichnis

**ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014):** LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014.

**GRÜNBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F. HERKENRATH, P., JÄBGES, M. M., KÖNIG, H., NOT-TMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016):** ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG STAND JUNI 2016.

**KIEL, E.-F., DR., MKULNV (2015):** GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – EINFÜHRUNG. ONLINE.

**MKULNV NRW (HRSG.) (2017):** METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING. SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE.

**RD.ERL. D MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 06.06.2016 III 4 - 616.06.01.17:** VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV ARTENSCHUTZ).

**RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020):** ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.

**SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUD-FELDT, C. (HRSG.) (2005):** METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. RADOLFZELL.